

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 15. November.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. S. Illing.

Redaction und Verlag: Falsche Buchdruckerei in Brieg.

Die Folgen der sich in diesem Jahre zeigenden Kartoffelkrankheit sind bis jetzt um so weniger vorauszusehen, als Dertlichkeit, Boden, Düngung u. eine auffallende Verschiedenheit in ihrem Charakter heraussetlet. Vorläufig erscheint es durchaus nöthig, die gesunde Frucht von der kranken zu sondern!! — Größere Grund-Eigenthümer behandeln diesen Gegenstand mit vieler Sorgfalt. Wenn es aber ungewiß ist, ob sämtliche Landbewohner die Gefahr ahnen, welcher sie aus Unkenntnis, Sorglosigkeit oder Bequemlichkeit entgegen gehen, so fordere ich die Wohlübllichen Domänen und anderen Ortsvorstände dringend auf: ihre Ortseinsassen möglichst belehren zu wollen, das unbedingt nöthige Sortiren aufs sorgfältigste sofort zu veranlassen.

Sollte wider Erwarten die Anempfehlung dieser heilsamen Vorsichtsmaßregel bei Einzelnen spurlos vorübergehen, so wäre die vorgeschriebene Sonderung, auf Kosten der Indifferenten, unverzüglich zu veranlassen.

Gleichzeitig wünschte ich deren Namhaftmachung und spätere gefällige Mittheilung über das Resultat dieses vorsorglichen Schutzmittels.

Strehlen den 12. November 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen der Präklusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach §. 4 des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schluß des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach §. 5 a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach §. 3 der Gewerbeord-

nung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Unterfügung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schluß des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfallen erfolgen.

Endlich bestimmt der §. 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§. 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im §. 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79 bis 92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das betheiligte Publicum auf diese Fristbestimmungen Bevuß rechtzeitig Wahrnehmung seiner etwanigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur bessern Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§. der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie